

STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein Seebachtal

I. NAME UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Seebachtal" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Er bezweckt die Förderung des Naturschutzes unter spezieller Berücksichtigung des Vogelschutzes.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

1. Durch Unterstützung der Naturschutzbestrebungen.
2. Durch den Erhalt bestehender- und die Schaffung neuer, naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
3. Durch Schaffung und Unterhalt von geeigneten Nistgelegenheiten für Vögel.
4. Durch Versammlungen, Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Mitgliedschaft steht jedem Freund und jeder Freundin unserer Sache offen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 3

Mitglieder, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4

Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand, jeweils auf das Ende des Vereinsjahres.

III. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Der Vorstand
3. Die beiden Rechnungsrevisoren.

Art. 6

Die Jahresversammlung, bestehend aus den Vereinsmitgliedern, findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt. Ihre Geschäfte sind:

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
2. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
4. Gestaltung und Genehmigung des Jahresprogrammes
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

7. Änderungen der Statuten
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Vereins.

Art. 7

Ausserordentliche Versammlungen, welche der Jahresversammlung in jeder Hinsicht gleichgestellt sind, werden auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einberufen. Sie haben innert 30 Tagen nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Art. 8

Wahlen: Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Alle Versammlungen, zu denen schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen worden ist, sind ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Allfällige Geschäfte gemäss Art. 6, Ziffern 7 - 9 müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahresversammlung bekanntgegeben werden. Sie bedürfen zu Ihrer Genehmigung der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Art. 10

Präsident, Aktuar und Kassier bilden das Büro und erledigen die laufenden Geschäfte. Ausserordentliche Beschlüsse des Vorstandes, welche eine einmalige Ausgabe von über Fr. 1'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 250.-- zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung der Jahresversammlung.

Art. 11

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier besorgt die Kassageschäfte und führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 12

In Arbeitsgruppen können alle Mitglieder mitwirken, die Freude und Interesse an folgenden Gemeinschaftsarbeiten haben:

1. Aufgaben des Naturschutzes
z.B. Seeaufsicht usw.
2. Erhalt bestehender und Schaffung neuer, naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
z.B. Heckenpflanzungen, Heckenpflege, Entbuschung und anderes.
3. Organisation von Exkursionen, Ausstellungen, Vorträgen usw.
4. Besondere Aufgaben des Vogelschutzes und der Vogelkunde.
z.B. Bau und Betreuung von Nisthöhlen.

Art. 13

Den Mitgliedern werden sämtliche Mitteilungen durch Schreiben bekanntgegeben. Zu Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wird überdies durch Plakate eingeladen.

IV. FINANZEN

Art. 14

Der Verein und seine Aktivitäten werden finanziert durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Gemeinde- und Kantonalsubventionen, Vergabungen, Legate usw.. Vereinsmitglieder und Vorstand arbeiten ehrenamtlich.

Aus der Kasse werden bestritten:

1. Die allgemeinen Ausgaben für die Administration.
2. Die Kosten der Aktivitäten gemäss Art. 1, Ziffern 1 - 4.
3. Die Jahresbeiträge für den kantonalen- und den schweizerischen Vogelschutz-Verband.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Der Verein ist Kollektivmitglied der Thurgauischen Vogelschutzvereinigung (TVV) und des Schweizer Vogelschutz (SVS). Er kann Mitglied weiterer Organisationen werden.

Art. 16

Die Mitglieder des Vereins sind durch eine Kollektivversicherung des Schweizer Vogelschutzes (SVS) bei der "La Suisse" gegen Unfall und Haftpflichtansprüche Dritter versichert.

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen und das Inventar der Thurg. Vogelschutzvereinigung zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen gegründet wird.

Art. 18

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Hüttwilen, den 28. April 1994

Der Präsident



(P. Stahl)

Der Aktuar



(H. Kuhn)